

c) Das Gebot der gegenseitigen Achtung und Hilfe, in Art. 19 Abs. 3 Satz 3 als besondere Maxime gesondert von den Grundsätzen sozialistischer Moral aufgeführt, soll offenbar seine Bedeutung hervorheben.

2. Verhältnis der Moralnormen zu den Rechtsnormen. Über den Unterschied zwischen den Rechtsnormen und den Geboten der Moral und über ihr Verhältnis zueinander haben sich die Ansichten gewandelt. Ursprünglich (z. B. von Hermann Klenner) wurde angenommen, daß sich die Rechtsnormen von den Moralnormen dadurch unterscheiden, daß die einen durch den Staat gesetzt werden und die anderen ihren Ursprung allein in der Gesellschaft haben. Die Durchsetzung der Rechtsnormen werde vom Staat erzwungen, die der Moralnormen beruhe auf dem sittlichen Bewußtsein der Menschen, das zu schaffen Aufgabe der gesellschaftlichen Kräfte sei. Trotzdem wurde schon damals angenommen, daß die Einhaltung der Moralnormen nicht in das Belieben des einzelnen gestellt sei. Die gesellschaftlichen Kräfte hätten durch Ausübung von sozialem Druck für ihre Einhaltung zu sorgen.

Wurden damals Rechtsnormen und Moralnormen noch scharf getrennt, so wies 1961 Rudolf Schneider (Der Entwurf des neuen sozialistischen Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik - ein Lehrbuch der deutschen Arbeiterklasse, S. 13) darauf hin, daß in der DDR die rechtlichen Normen in zunehmendem Maße durch die Gesellschaft, durch die politisch-moralische Autorität der Kollektive gesichert würden. Andererseits sei die gesamte Tätigkeit des Staates immer mehr auf die Erziehung zur bewußten Einhaltung der sozialistischen Moralforderungen gerichtet. Das zu übersehen hieße, den sozialistischen Staat und sein Recht von der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Entwicklung zu trennen. Dem Wesen nach sei das »Ineinanderwachsen« von Moral und Recht im Sozialismus eine Form, in der sich Staat und Gesellschaft, Staat und Volksmassen immer mehr verbänden.

Damit war die Unterscheidung nach dem Kriterium der Herkunft der Zwangsgewalt zur Durchsetzung weitgehend hinfällig geworden. Auf jeden Fall war der Unterschied nun nicht mehr prinzipiell. Berücksichtigt man die spezifische Integration von Staat und Gesellschaft im politischen System der sozialistischen Gesellschaft (s. Rz. 14-21 zu Art. 1), so können sich tatsächlich allenfalls Unterschiede in der Methode der Durchsetzung und bei der Zuständigkeit der dabei tätigen Organe ergeben.

Indessen zeigte sich eine weitere Entwicklung, die die Unterscheidung nach den bislang angenommenen Kriterien vollends fragwürdig macht. In § 2 Abs. 2 Gesetzbuch der Arbeit vom 12. 4. 1961<sup>66</sup> waren die Arbeit und die Entwicklung der eigenen Fähigkeiten zur moralischen Pflicht eines jeden arbeitsfähigen Bürgers erklärt worden. Damit war erstmals eine moralische Pflicht durch eine Rechtsnorm begründet worden. Selbst wenn man die Ansicht verträte, daß durch die Rechtsnorm lediglich ein Moralgebot bestätigt worden wäre, bedeutete dieser Vorgang nichts anderes als die Transformation einer gesellschaftlichen Verhaltensregel in eine, die vom Staat gesetzt wurde. Die »moralische« Pflicht zur Arbeit wird auch folgerichtig durch die Zwangsgewalt des Staates gesichert. Nach § 248 StGB kann u. a., wer sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit hartnäckig entzieht,

66 A.a.O. wie Fußnote 20.